

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 30

Potsdam, den 28. November 2019

Nr. 14

Inhalt

- **6. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam** 2
- **Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung „Waldpark Großbeerensstraße“ (03/14) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**..... 5
- **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „Waldpark Großbeerensstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam**..... 5
- **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 18 „Kirchsteigfeld“, 4. Änderung, Teilbereich Priesterweg** 7
- **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) 2020** 9
- **Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) und im Land Berlin (Elternbeitragsatzung)**..... 14
- **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam – Regenwasser** 20
- **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam – Schmutzwasser** 21
- **Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Fahrland** 22
- **Einladung der Jagdgenossenschaft Uetz-Paaren zur Mitgliederversammlung** 22

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz
Redaktion: Dieter Horn

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

6. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 04.12.2019, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Plenarsaal, Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81

Tagesordnung		
Öffentlicher Teil		
1	Eröffnung der Sitzung	
2	Fragestunde	
2.1	Brückenneubau der Nutheschneelstraße 19/SVV/1238 Stadtverordneter Dörschel, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	5.3 Sanierungsgebiet „Babelsberg Nord“ Sanierung der Mühlen-, Jute-, und Wollestraße (nördlicher Abschnitt) 19/SVV/1125 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
2.2	Barrierefreie Veröffentlichungen der Beiräte in der Landeshauptstadt Potsdam 19/SVV/1257 Stadtverordneter Menzel	5.4 Siebente Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Siebente Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) 19/SVV/1127 Oberbürgermeister, Fachbereich Feuerwehr
2.3	Bauvorhaben Sportplatz Lerchensteig: Stand des Baugenehmigungsverfahrens? 19/SVV/1284 Stadtverordneter Menzel	5.5 Bebauungsplan Nr. 18 „Kirchsteigfeld“, 5. Änderung, Teilbereich „östlich der Ricarda-Huch-Straße“, Leitentscheidung – Änderung der Planungsziele, Teilung und Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans und Einleitung der FNP-Änderung 19/SVV/1145 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
2.4	Dicke Luft in der Stadtverordnetenversammlung 19/SVV/1285 Stadtverordneter Menzel	
2.5	Gedenktafel Hannah Arendt 19/SVV/1288 Stadtverordneter Krämer, Fraktion DIE LINKE	
2.6	Besetzung der Stelle des/der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen 19/SVV/1290 Stadtverordnete Julia Laabs, Fraktion DIE aNDERE	6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Anträge der Fraktionen
2.7	Nutzung des Reiterhofs durch eine Kita 19/SVV/1317 Stadtverordneter Menzel	6.1 Innovative Radverkehrslösung in Golm 19/SVV/0037 Dr. Saskia Ludwig, Ortsvorsteherin Golm
2.8	Interkommunale Kooperation 19/SVV/1319 Stadtverordneter Dr. Scharfenberg, Fraktion DIE LINKE	6.2 Anbindung des Bahnhofs Potsdam Park Sanssouci verbessern 19/SVV/0732 Fraktion der Freien Demokraten
2.9	Kastellanhaus Jagdschloss am Stern 19/SVV/1320 Stadtverordneter Dr. Scharfenberg, Fraktion DIE LINKE	6.3 Busverbindung zwischen den Tramendhaltestellen Pirschheide – Kirschallee und Campus Jungfernsee über den Bahnhof Park Sanssouci schaffen 19/SVV/0748 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
2.10	Wohnraumzweckentfremdungsverbot 19/SVV/1321 Stadtverordneter Dr. Scharfenberg, Fraktion DIE LINKE	6.4 Institut für Agrartechnik und Bioökonomie Bornim (ATB) ohne Umwege direkt an den Hauptbahnhof anbinden 19/SVV/0750 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
3	Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen und nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.11.2019 und deren Fortsetzung vom 11.11.2019	6.5 Wettbewerb 'Kunst im Kreisverkehr' 19/SVV/0809 Kathleen Krause, Ortsvorsteherin Golm
4	Bericht des Oberbürgermeisters	6.6 Messstationen zur Erfassung der Luftqualität und Schallemissionen entlang der Nutheschneelstraße 19/SVV/0906 Fraktion DIE aNDERE
5	Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung	6.7 Ampelanlagen mit Abbiegespiegeln verbessern 19/SVV/0996 Fraktion CDU
5.1	Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung, hier: Prioritätenfestlegung 2020-2021 19/SVV/1100 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung	6.8 Regeln zur Nutzung von E-Scootern in Potsdam 19/SVV/0997 Fraktion CDU
5.2	Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „2. Barocke Stadterweiterung“ 19/SVV/1124 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung	6.9 Instrumente zur Begrenzung des Mietenanstiegs in Potsdam 19/SVV/1016 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke
		6.10 Anwendung des § 31 (2) des Baugesetzbuches zur Ermöglichung des zeitnahen Trafohaus-Umbaus in der Waldsiedlung Groß Glienicke 19/SVV/1032 Ortsbeirat Groß Glienicke
		6.11 Straßenlaternen zu Ladesäulen 19/SVV/1063 Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen
		6.12 Ausbau des ÖPNV im Haushalt absichern 19/SVV/1078 Fraktion CDU

6.13	Plattform zur Abstimmung von Veranstaltungsterminen in Potsdam 19/SVV/1089 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke	7.10	Teilweise Umbenennung der Thomas-Müntzer-Straße in 14476 Potsdam im Bereich des Nord-Süd-Verlaufes, parallel zur Bahntrasse zwischen Kossätenweg und Reiherbergstraße 19/SVV/1278 Oberbürgermeister, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
6.14	Umbenennung des Luisenplatzes in „Platz des 4. November“ 19/SVV/1107 Fraktion DIE aNDERE	7.11	Ergänzung der Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für den Bereich „Straßenbahnverlängerung in den Potsdamer Norden“ 19/SVV/1279 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
6.15	Vorkaufsrecht in Potsdamer Erhaltungs- und Sanierungsgebieten 19/SVV/1139 Fraktion DIE aNDERE	7.12	Einrichtung des Bildungsgangs zur staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistentin / zum staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistenten am Oberstufenzentrum I - Technik Potsdam zum Schuljahr 2020/2021 19/SVV/1280 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
6.16	Verbesserung rechtlicher Regelungen zum Vogelschutz 19/SVV/1148 Fraktion DIE aNDERE	7.13	Gesamtstädtische Übersicht zu fest verankerten Bike- & Ride-Fahrradabstellplätzen 19/SVV/1282 Fraktionen SPD, Die LINKE, Bündnis 90/Die Grünen
6.17	Baumpaten gesucht 19/SVV/1157 Fraktion DIE LINKE	7.14	Beleuchtung des Radwegs zwischen Kolonie Daheim und Horstweg 19/SVV/1243 Fraktion DIE aNDERE
6.18	Potsdamer Kunst ans Licht 19/SVV/1159 Fraktionen DIE LINKE, SPD	7.15	10.000 zusätzliche Bäume für Potsdam 19/SVV/1249 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke
6.19	Querungshilfe am Kindergarten in Bornim 19/SVV/1160 Fraktionen DIE LINKE; DIE aNDERE, SPD, Bündnis 90/Die Grünen	7.16	Seilfähre zwischen Hermannswerder und Kiewitt durch eine Solarfähre ersetzen 19/SVV/1250 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke
6.20	Sicherheit von Fahrradfahrern an Kreuzungen 19/SVV/1164 Fraktion CDU	7.17	Einführung eines Diversity- und Inklusionsmanagements in städtischen Betrieben 19/SVV/1260 Fraktion DIE aNDERE
6.21	Zentrales Zeitzeugenportal für Potsdam 19/SVV/1165 Fraktion CDU	7.18	Keine Beteiligung der ProPotsdam an Kampagnen gegen den Mietendeckel 19/SVV/1265 Fraktion DIE aNDERE
7	Anträge	7.19	Evaluation des Wohnungspolitischen Konzepts 19/SVV/1258 Fraktion CDU
7.1	Strategischer Eckwertebeschluss für die Planung des Doppelhaushaltes 2020/2021 und die mittelfristige Finanzplanung 2022 bis 2024 19/SVV/1174 Oberbürgermeister, Geschäftsstelle 103	7.20	Flächen für die Partygärten sichern 19/SVV/1266 Fraktion CDU
7.2	1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Landeshauptstadt Potsdam 19/SVV/1176 Oberbürgermeister, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen	7.21	Steuerbefreiung von Jagdgebrauchshunden 19/SVV/1267 Fraktion CDU
7.3	Hallenwart Da-Vinci-Gesamtschule 19/SVV/1198 Fraktion der Freien Demokraten	7.22	Fahrradreparaturstationen in der Landeshauptstadt Potsdam 19/SVV/1269 Fraktion CDU
7.4	Anhörungs- und Beteiligungsrechte der Ortsbeiräte 19/SVV/1227 Kathleen Krause, Ortsvorsteherin Golm	7.23	Baupotenziale durch Verdichtung in der Landeshauptstadt Potsdam 19/SVV/1270 Fraktion CDU
7.5	Bebauungsplan Nr. 37 A „Potsdam-Center“, 2. Änderung, Teilbereich Ehemalige Wagenhalle, Abwägung, Satzungsbeschluss und Zustimmung zum geänderten städtebaulichen Vertrag 19/SVV/1237 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung	7.24	Einschränkung des Verkehrs in der Eduard-Claudius-Straße 19/SVV/1271 Fraktion CDU
7.6	Neufassung Entgeltordnung Naturkundemuseum Potsdam 19/SVV/1273 Oberbürgermeister, Fachbereich Kultur und Museum	7.25	Bearbeitung von Anträgen auf Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde 19/SVV/1272 Fraktion DIE aNDERE
7.7	Räume für Kulturschaffende und Kreative – Beschluss zur Anhandgabe Grundstück ehem. Feuerwache/Langer Stall sowie Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“ 19/SVV/1275 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung	7.26	Barrierefreier Zugang zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung 19/SVV/1286 Fraktion DIE aNDERE
7.8	Verlängerung der Reservierung der Spendenmittel für den Tierheimbau 19/SVV/1276 Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales und Gesundheit	7.27	Einsetzung einer/s Anti-Mobbing-Beauftragten 19/SVV/1289 Fraktion DIE aNDERE
7.9	Straßenbenennung in 14473 Potsdam – Bebauungsplan Nr. 104 „Heinrich-Mann-Allee / Kolonie Daheim“ 19/SVV/1277 Oberbürgermeister, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen	7.28	Vorbereitung einer Lichtschutzsatzung 19/SVV/1291 Fraktion DIE aNDERE

- 7.29 Prioritäten für Bahnunterführungen
19/SVV/1293 Fraktion DIE LINKE
- 7.30 Konzept für alternative Antriebe
19/SVV/1294 Fraktion der Freien Demokraten
- 7.31 Neubau Verwaltungscampus
19/SVV/1295 Fraktion Bürgerbündnis
- 7.32 Gebietskulissen der Wohnraumförderung ausdehnen
19/SVV/1296 Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen, SPD
- 7.33 Stellplatzordnung Wissenschaftspark Golm
19/SVV/1297 Fraktion Bürgerbündnis
- 7.34 Machbarkeitsstudie zur Einführung von Hybrid-Obussen
19/SVV/1298 Fraktion DIE LINKE
- 7.35 Parkhauskonzept für die Potsdamer Innenstadtbereiche/anliegende Vorstädte
19/SVV/1299 Fraktion CDU
- 7.36 Städtebaulicher Vertrag Universität Potsdam, Stiftung Preußische Schlösser und Gärten, Stadt Potsdam
19/SVV/1300 Fraktion DIE LINKE
- 7.37 Beleuchtung im zentralen Treppenhaus der Stadtverwaltung
19/SVV/1301 Fraktion CDU
- 7.38 Vorhalteflächen für Sozialinfrastruktur in Fahrland
19/SVV/1302 Fraktion DIE LINKE
- 7.39 Scholle 34 – Lottenhof
19/SVV/1303 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die LINKE
- 7.40 Online-Bewerbungen
19/SVV/1304 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die LINKE
- 7.41 Parkraumsituation im Zentrum Ost entlasten
19/SVV/1305 Fraktion DIE LINKE
- 7.42 Zugang zum Havel Quartier Potsdam für Menschen mit Mobilitätseinschränkung
19/SVV/1306 Fraktion der Freien Demokraten
- 7.43 Erweiterung der Parkkapazitäten für Fahrräder und E-Scooter
19/SVV/1307 Fraktion der Freien Demokraten
- 7.44 Kommunal sozialer Wohnungsbau an der Döberitzer Straße in Fahrland
19/SVV/1308 Fraktion DIE LINKE
- 7.45 2. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
19/SVV/1310 Fraktion der Freien Demokraten
- 8 Einwohnerfragestunde**
19:00 - 20:00 Uhr
- 9 Gremienbesetzung**
- 9.1 Wahl eines neuen Kuratoriums der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“
19/SVV/1236 Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales und Gesundheit
- 9.2 Wahl einer Schiedsperson für die Schiedsstelle Potsdam V
19/SVV/1274 Oberbürgermeister, Fachbereich Recht und Vergabemanagement
- 10 Mitteilungsvorlagen**
- 10.1 Bebauungsplan Nr. 78 „Französische Straße/Quartier Français“, 1. Änderung, Teilbereich Am Kanal/Französische Straße – Aufstellungsbeschluss, Beschlusspunkt 4 - Erhalt des Kunsthause „sans titre“
19/SVV/1239 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 11 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 11.1 Konzept zu Depots für die Stadt- und Landesbibliothek und das Potsdam Museum
gemäß Beschluss: 18/SVV/0609
- 11.2 Ergebnis bezüglich „Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes“
gemäß Beschluss: 18/SVV/0181
- 11.3 Ergebnis der Prüfung der Instandsetzung der Reiherbergstraße im Ortsteil Golm
gemäß Beschluss: 19/SVV/0079
- 11.4 Ergebnis bezüglich „Einen dezentralen Wertstoffhof im Potsdamer Norden errichten“
gemäß Beschluss: 19/SVV/0164
- 11.5 Prüfung der Folgen einer dauerhaften Nutzung des Rechenzentrums
gemäß Beschluss: 19/SVV/0342
- 11.6 Prüfergebnis bzgl. der Errichtung einer Sport- und Freizeitfläche „An der Birnenplantage“
gemäß Beschluss: 19/SVV/0403
- 11.6.1 Sport- und Freizeitfläche „An der Birnenplantage“
19/SVV/1182 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
- 11.7 Ergebnis der Prüfung zur Weiterentwicklung der Interessenvertretung Bornstedter Feld zu einer Stadtteilvertretung für gesamt Bornstedt
gemäß Beschluss: 19/SVV/0290
- 11.8 Vorlage von Prüfergebnissen bezüglich „Potsdam erklärt den Klimanotstand“
gemäß Beschluss: 19/SVV/0543
- 11.9 Ergebnis der Prüfung bezüglich Bushaltestellen zu Oasen für Insekten machen
gemäß Beschluss: 19/SVV/0709
- 11.10 Information zum Ergebnis bezüglich „Fernbahnhalte in Potsdam Hbf“
gemäß Beschluss: 19/SVV/0725
- 11.11 Bericht zum Jageschloss Stern
gemäß Beschluss: 19/SVV/0752
- 11.12 Ergebnis der Prüfung bezüglich finanzielle Absicherung der „Böhmischen Tage“ in Babelsberg 2020
gemäß Beschluss: 19/SVV/0909
- 11.13 Zwischenergebnis bezüglich barrierefreie Routen aus den Wohngebieten in die Innenstadt
gemäß Beschluss: 19/SVV/0914
- 11.14 Ergebnis bezüglich „Lohngleitklausel bei Auftragsvergaben“
gemäß Beschluss: 19/SVV/1065
- 11.15 Ergebnis der Prüfung bezüglich Bepflanzung Mittelstreifen Nutheschnellstraße
gemäß Beschluss: 19/SVV/1154

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung „Waldpark Großbeerenstraße“ (03/14) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 08.05.2019 die Flächennutzungsplan-Änderung „Waldpark Großbeerenstraße“ (03/14) des am 27.02.2014 wirksam gewordenen Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen (Feststellungsbeschluss).

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung als höhere Verwaltungsbehörde hat die Flächennutzungsplan-Änderung mit Verfügung vom 22.10.2019 nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Flächennutzungsplan-Änderung wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und seine wirklichen Änderungen, die Begründungen sowie die zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan und seinen Änderungen jeweils berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan und seine Änderungen jeweils nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, innerhalb der folgenden Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und
Stadterneuerung,
Bereich Stadtentwicklung
Hegelallee 6 – 10,
14469 Potsdam
Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: dienstags
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur
nach telefonischer Vereinbarung)

Information: Bereich Stadtentwicklung
Zimmer 816,
Tel.: 0331 289-2541

Ergänzend wird die Flächennutzungsplan-Änderung mit den vollständigen Unterlagen in das Internet eingestellt:
www.potsdam.de/fnp.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen der Unbeachtlichkeit wird hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Potsdam, den 30. Oktober 2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „Waldpark Großbeerenstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 08.05.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „Waldpark Großbeerenstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird hier gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die zusammenfassende Er-

klärung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und
Stadterneuerung,
Bereich Planungsrecht
Hegelallee 6 – 10,
Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: dienstags
09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur
nach telefonischer Vereinbarung)

Information:

Herr Friebe
Zimmer 808,
Tel.: 0331 289 2531
dienstags
09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur
nach telefonischer Vereinbarung)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/bau-recht sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst gemäß dem aktuellen Katasterbestand die Flurstücke 516 bis 522, 165/2 und 556 der Flur 6, Gemarkung Drewitz.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,72 ha. Die Lage und genaue Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Hegelallee 6-10 Haus 1, 14476 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

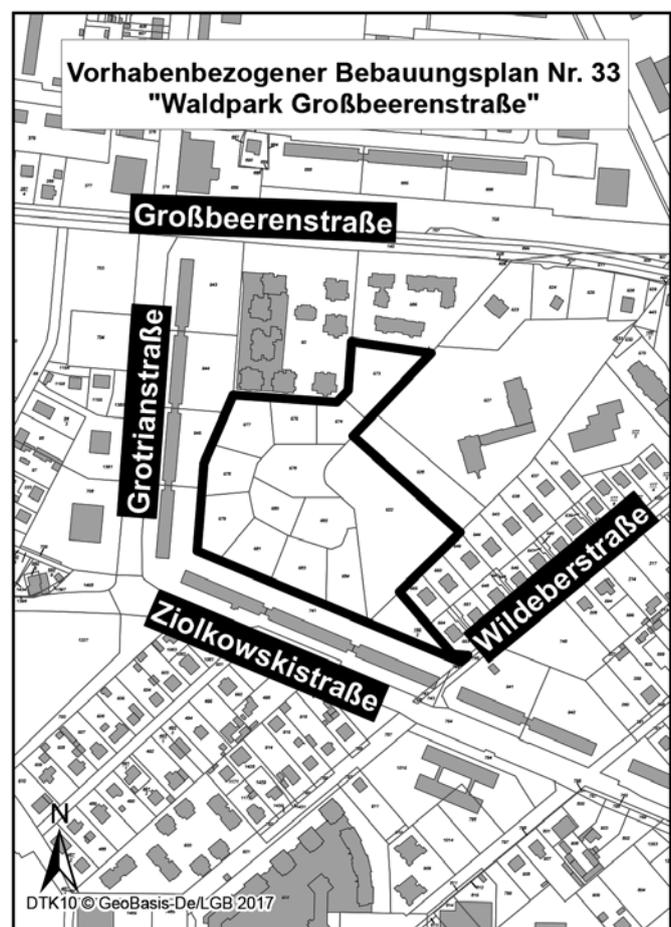
b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten,

kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Potsdam, den 13. November 2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 18 „Kirchsteigfeld“, 4. Änderung, Teilbereich Priesterweg

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.11.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 18 „Kirchsteigfeld“, 4. Änderung, Teilbereich Priesterweg beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden:
durch den Priesterweg/ die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans Nr. 18 „Kirchsteigfeld“
- im Osten:
durch die Straßenbahnanlagen (Haltestelle: Priesterweg)
- im Süden:
durch die Ricarda-Huch-Straße
- im Westen:
durch die Ricarda-Huch-Straße

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 366-1, 366-2, 648, 649, 724-2, 725 und 766, der Flur 8, Gemarkung Drewitz. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,95 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Geschosswohnungsbau mit dazugehörigen Erschließungs- und Grünflächen. Darüber hinaus wird eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte sowie Flächen für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft festgesetzt.

Öffentlich ausgelegt wird der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der dazugehörigen Begründung. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente.

Diese umfassen die Biotopkartierung von 2018, den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, bisher zu Umweltthemen abgegebene Stellungnahmen von der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange, sowie im Rahmen des Verfahrens erstellte Gutachten, Pläne und gutachterliche Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Immissionsschutz – Verkehrslärm

Im Umweltbericht, in der Begründung, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Immissionsschutz zu folgenden Themen vor:

- zur Beurteilung der Einhaltung und Überschreitung von schalltechnischen Orientierungswerten sowie geeigneten aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen.

2. Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht, in der Begründung, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Boden zu folgenden Themen vor:

- zu den Bodeneigenschaften und der geologischen Einordnung des Plangebietes,
- zum Umfang der Bodenversiegelung, Bodenfunktion, Bodenbelastung,
- zu Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung (wasser- und luftdurchlässiger Wegeaufbau),
- zur Versickerungseignung,
- zu Auffüllungen,
- zum Flächenverbrauch.

3. Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht, in der Begründung, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zur Grundwasserbeschaffenheit und Verschmutzungsgefahr des Grundwassers; Grundwasserneubildung,
- zur Niederschlagswasserbeseitigung/Versickerungsmöglichkeiten sowie hiermit in zusammenhangstehende Auffüllungen,
- zu Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung von Flächen (wasser- und luftdurchlässiger Wegeaufbau),
- zu Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Grundwassers,
- zur Lage zu Wasserschutzgebieten.

4. Zum Schutzgut Klima/Luft

Im Umweltbericht, in der Begründung, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Klima/Luft zu folgenden Themen vor:

- Klimatische Bestandserfassung,
- Auswirkungen der Versiegelung auf das Kleinklima.

5. Zum Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht, in der Begründung, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- zum Umfang der zu erwartenden Lärmbeeinträchtigungen und geeignete Maßnahmen zum Schallschutz, insbesondere für die Gemeinbedarfsfläche,
- zu Formen und Bedeutung der bestehenden Erholungsnutzung,
- zum Bedarf an sozialer Infrastruktur gemäß Potsdamer Baulandmodell.

6. Zum Schutzgut Pflanzen

Im Umweltbericht, in der Begründung, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:

- zur Beschreibung und Einstufung der vorhandenen Vegetationsstrukturen und Biotoptypen,
- zum Vorkommen von Bäumen nach Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO),
- zur Auswirkung der geplanten Bebauung auf die Vege-

- tationsstruktur,
- zur Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung der Durchgrünung,
- zur Sicherung von Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft.

7. Zum Schutzgut Tiere

Im Umweltbericht, in der Begründung, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen zum Artenschutz liegen Informationen zum Schutzgut Tiere zu folgenden Themen vor:

- zur Erfassung der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien sowie sonstiger streng geschützter Arten,
- zur Artengruppe der Brutvögel und deren Vorkommen im Gebiet
- zum Vorkommen von Fledermäusen in angrenzenden Flächen,
- zum Ausschluss bestimmter geschützter bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Zauneidechse, gewässergebundene Arten, Fledermäuse, xylobione Käfer, Schmetterlinge und Schnecken).

8. Zum Schutzgut Landschaft

Im Umweltbericht, in der Begründung, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft zu folgenden Themen vor:

- zur Darstellung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes: von Bestandsbebauung und Eichenallee umgebene wenig attraktive Brachfläche,
- Bewertung der geplanten Bebauung der Fläche auf das Landschaftsbild.

9. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht, in der Begründung, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zum Vorkommen von Denkmälern im Gebiet und der Umgebung.

10. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Im Umweltbericht, in der Begründung, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zu den Wechselwirkungen der Bebauung und damit verbundenen Versiegelung auf das Schutzgut Boden, dessen Versickerungseigenschaften und das natürliche Bodenleben.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 18 „Kirchsteigfeld“, 4. Änderung, Teilbereich Priesterweg mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht, und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

vom 09.12.2019 bis einschließlich 10.01.2020

Ort der Auslegung:

Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister
Bereich
Verbindliche Bauleitplanung,
Hegelallee 6–10, 14467 Potsdam
8. Etage

Zeit der Auslegung:

montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags

Informationen:

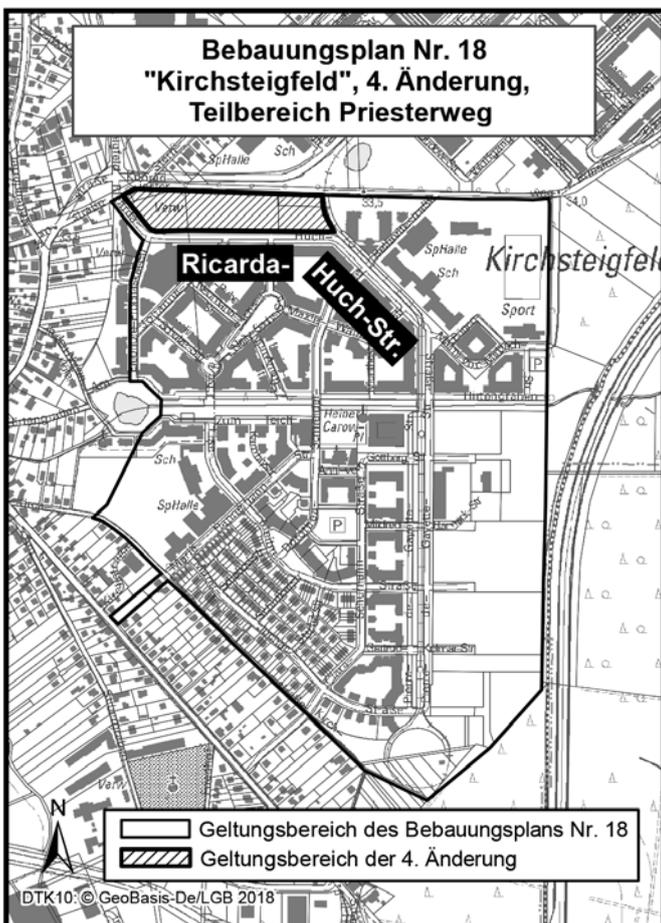
07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Frau Brunne
Zimmer 831,
Tel.: 0331/285-2518
dienstags
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur
nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs.3 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Die in diesem Bebauungsplan zitierte DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ sowie die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Hegelallee 6-10 Haus 1, 14476 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter: www.potsdam.de/beteiligung sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.



Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann je-

doch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung.

Potsdam, den 13. November 2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) 2020

Aufgrund

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]),
- der §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808) sowie
- der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 06.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Reduzierung der Gebühr
- § 8 Auskunftspflicht
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage: Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, werden Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen alle zur Erfüllung der gemäß § 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt bestehenden Aufgaben notwendigen sachlichen und personellen Mittel der Stadt (Verwaltungskosten, Kosten für Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit, Modellversuche etc.) einschließlich der von ihr Beauftragten (Abfallentsorgungsleistungen Dritter).
- (3) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (einschl. Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücken) und aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) werden für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen
 - a)
 - Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Sperrmüll, Schrott und Altpapier
 - Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
 - Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen
 - Entsorgung von jährlich 500 kg Schadstoffen haushaltstypischer Art (keine Bauabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung
 - Sammlung und Entsorgung von herrenlosen Abfällen im Sinne von § 4 BbgAbfBodG
 - Saisonale Sammlung und Verwertung von Grünabfällen über Containerstellungen
 - Sammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen
 - Betrieb von Wertstoffhöfenals Grundgebühr
 - b) Sammlung, Umschlag, Transport, Vorbehandlung und Entsorgung von Restabfall (Hausmüll) und hausmüll-ähnlichen Gewerbeabfällenals Leistungsgebühr Restabfall

c) Sammlung und Verwertung von Bioabfällen als Leistungsgebühr Bioabfall erhoben.

- (4) Die Servicegebühr Vollservice wird für die Inanspruchnahme des Transportes der Behälter für Rest- und Bioabfall im Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen (§ 18 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) wird für die Gestellung und Entleerung der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer erhoben.
- (6) Für die Nutzung von Restabfallsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (7) Die Erstgestellung von Abfallbehältern bei Neuanschaffung eines Grundstückes sowie die Abholung der gesamten Abfallbehältergestellung bei Abmeldung eines Grundstückes sind gebührenfrei, ebenso die Erstgestellung einer Biotonne. Ein einmaliger Wechsel der Behältergestellung oder des Entleerungsrythmus je Grundstück und Kalenderjahr bleibt gebührenfrei. Für jeden weiteren Wechsel der Behältergestellung von Rest- und Bioabfallbehältern (Änderung der Behälteranzahl-/größe, des Entleerungsrythmus, des Voll-/Teilservices) auf dem Grundstück wird eine Behälterwechselgebühr erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist:
 - a) der Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstückes.
 - b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse an Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher fehlt, der unmittelbare Besitzer des Grundstückes.
 - c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht, oder ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht besteht, der jeweils Berechtigte abweichend von a) und b).
 - d) in Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Abfallentsorgungssatzung der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.
 - e) für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung der jeweilige Antragsteller gemäß Abfallentsorgungssatzung.
 - f) für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 6 dieser Satzung der Erwerber.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In Fällen der Gesamtschuldnerschaft von Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann die gesamte Gebührenforderung dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Die Änderung erfolgt mit Beginn des auf die entsprechende Anzeige folgenden Monats.

§ 3

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr sowie die Servicegebühr Vollservice entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung gemäß § 4 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.
- (2) Eine Änderung des Umfangs der Gebührenpflicht, die sich aus geänderten Bemessungsgrundlagen ergibt, wird zum 1. Kalendertag des Monats wirksam, der auf die entsprechende Mitteilung des die Änderung begründenden Sachverhalts folgt. Die Stadt behält sich Kontrollen hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen vor.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer entsteht mit deren Aufstellung.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Restabfallsäcke entsteht mit dem Erwerb der Restabfallsäcke.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit der Beantragung der Veränderung der Behältergestellung gemäß § 1 Abs. 7.
- (6) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück entfällt.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich für:
 - ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen;
 - für ein Erholungsgrundstück im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. nach der Anzahl der angehörigen Erholungsgärten;
 - für eine Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. der Anzahl der der Kleingartenanlage angehörigen Parzellen;
 - für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnergleichwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Leistungsgebühr Restabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach dem gewählten Entleerungsrythmus.

- (3) Die Leistungsgebühr Bioabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Biotonnen sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.
- (4) Die Servicegebühr Vollservice bemisst sich nach der Anzahl, der Größe und der Häufigkeit der für den Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) zu transportierenden Abfallbehälter (Rest- und Bioabfall) unter Berücksichtigung des gewählten Entleerungsrhythmus.
- (5) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter und Pressmüllcontainer wird nach ihrer Größe und der Anzahl der Entleerungen erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.
- (7) Die Behälterwechselgebühr wird je Antrag zur Veränderung der Abfallbehältergestellung erhoben. Die Anzahl der zu ändernden Behälter wird nicht berücksichtigt. Werden mit einem Antrag mehrere zeitlich befristete Veränderungen der Abfallbehältergestellung auf dem Grundstück angemeldet,

wird die Wechselgebühr entsprechend mehrfach erhoben.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2020:
- a) für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:
26,73 EUR je Person und Kalenderjahr
 - b) für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:
13,36 EUR je dem Erholungsgrundstück angehörigem Erholungsgarten und Kalenderjahr
 - c) für eine Kleingartenanlage, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:
6,68 EUR je der Kleingartenanlage angehörigen Parzelle und Kalenderjahr
 - d) für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen:
25,86 EUR je Einwohnergleichwert (EGW) und Kalenderjahr.
- (2) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Restabfall beträgt für das Kalenderjahr 2020 je Behälter:

Behältergröße	60 l	80 l	120 l	240 l	1.100 l	10 m ³	20 m ³
Jahresgebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung	x	x	x	x	3.048,73	x	x
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	x	x	x	339,14	1.524,36	27.533,11	57.374,63
Jahresgebühr in EUR 14 tägliche Leerung	43,05	57,67	84,19	169,57	762,18	13.766,55	28.687,31
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	21,52	28,83	42,09	84,78	x	6.883,27	14.343,65

Werden die Restabfallbehälter in Ausnahmefällen außerhalb der zugelassenen Entleerungsrhythmen zusätzlich entleert, so erhöht sich die Leistungsgebühr Restabfall entsprechend linear.

- (3) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Bioabfall beträgt für das Kalenderjahr 2020 je Behälter:

Behältergröße	60 l	120 l	240 l	660 l
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	60,18	119,17	236,56	609,89
Jahresgebühr in EUR Kombileerung	47,45	93,96	186,52	480,87
Jahresgebühr in EUR 14 tägliche Leerung	30,09	59,58	118,28	304,94

(4) Der Gebührensatz für die Servicegebühr Vollservice beträgt für das Kalenderjahr 2020 je Behälter:

Behältergröße	60 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1100 l
Jahresgebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung	x	x	x	x	x	515,39
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	171,79	x	171,79	171,79	257,69	257,69
Jahresgebühr in EUR Kombileerung	135,45	x	135,45	135,45	203,18	x
Jahresgebühr in EUR 14-tägliche Leerung	85,89	85,89	85,89	85,89	128,84	128,84
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	42,94	42,94	42,94	42,94	x	x

(5) Der Gebührensatz für die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen beträgt für das Kalenderjahr 2020 je Entleerung:

- a) eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von
- | | |
|---------|-----------|
| 60 l | 1,65 EUR |
| 80 l | 2,21 EUR |
| 120 l | 3,23 EUR |
| 240 l | 6,52 EUR |
| 1.100 l | 29,31 EUR |
- b) eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von
- | | |
|------------------|--------------|
| 10m ³ | 529,48 EUR |
| 20m ³ | 1.103,35 EUR |

(4) Die Gebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 6 wird mit Erwerb der Restabfallsäcke fällig.

(6) Die Behälterwechselgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt für das Kalenderjahr 2020 je Restabfallsack 1,80 EUR.

(7) Die Behälterwechselgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2020 je Wechsel 9,33 EUR.

§ 6

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr, Leistungsgebühr und Servicegebühr Vollservice ist das Kalenderjahr, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Restteil des Kalenderjahres einschließlich des Monats, in dem die Gebührenpflicht entsteht.

(2) Die Gebühren für die Grundgebühr, Leistungsgebühr und Servicegebühr Vollservice werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Verändern sich die Bemessungsgrundlagen während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Fälligkeit des Betrages richtet sich nach Abs. 2.

§ 7

Reduzierung der Gebühr

(1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen kann für Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung oder aus sonstigen nachweisbaren Gründen abwesend sind, eine Gebührenreduzierung entsprechend der Dauer der Abwesenheit erfolgen.

(2) Der Antragsteller hat geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, gegenüber der Stadt schriftlich Auskunft über alle die Gebührenpflicht betreffenden Umstände zu geben. Die Gebührenpflichtigen sind insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, die Anzahl der Parzellen bzw. Erholungs- gärten und die zur Festsetzung der jeweiligen Einwohnergleich- werte erforderlichen Auskünfte, wie die Art des Gewerbes/der Einrichtung, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder, Übernachtungsmöglichkeiten und Stell-/Liegeplätze zu geben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbe bzw. Einrichtungen, so sind die vorgenannten Informationen jeweils getrennt anzugeben. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind in gleicher Weise zu den Auskünften nach Satz 2 verpflichtet. Ebenso sind Eigentümer- und Verwalter- wechsel unverzüglich anzuzeigen.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Potsdam, den 11. November 2019

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Mike Schubert
Oberbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung)**

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

Für die Bemessung der Grundgebühr für Haushalte und vergleichbare Anfallstellen werden folgende Einwohnerwerte (EW) zugrunde gelegt:

Private Haushalte	je auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldete Person	1,0 EW
Erholungsgrundstücke	je Erholungsgarten	0,5 EW
Kleingartenanlagen	je angehöriger Parzelle	0,25 EW

Für die Bemessung der Grundgebühr für andere Herkunftsbereiche als Haushalte (Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) sind folgende Einwohnergleichwerte (EGW) zugrunde zu legen:

Unternehmen/Institution	Beschäftigte / Platz / Bett u.ä.	Einwohnergleichwert
– Verwaltungen, Büros, Verbände, Krankenkassen, Kreditinstitute, Versicherungen u.ä. – Arztpraxen u.ä. medizinische Einrichtungen – Handel, Industrie und Handwerk u.a. Gewerbe – Gastronomie (Restaurants, Gaststätten, Cafés, Imbissstuben, Caterer u. ä.)	je Beschäftigter	0,60 EWG
Kasernen, militärische Einrichtung o.ä.	je Dienstkraft	0,60 EWG
Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Kinder-, Jugend- und Studentenheime o.ä	je Bett	0,60 EWG
Erziehung und Unterricht (Kindergärten und Vorschulen, Grundschulen, weiterführende Schulen, sonstiger Unterricht)	je Kind	0,06 EWG
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsunternehmen)	je Übernachtungsmöglichkeit	0,30 EWG
Campingplätze / Bootslichegeplätze	je Stell-/Liegeplatz	0,06 EWG

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb bzw. in einer Einrichtung ortsansässig tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Dienstkräfte, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc..

Amtliche Bekanntmachung

Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) und im Land Berlin (Elternbeitragssatzung)

§ 1

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 27.06.2018 und am 08.05.2019 folgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I, S. 3618),
- § 17 und 18 Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas vom 18.06.2018 (GVBl. I Nr. 11),
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBS S. 425).

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesbetreuung in der Tagespflege der Landeshauptstadt Potsdam werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung erhoben sowie ein Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG.
- (2) Für Kinder, deren Wohnsitz Potsdam ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt und für Kinder, deren Wohnsitz Berlin ist und der Einrichtungsstandort in Potsdam liegt, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben. Dies gilt für Kinder in Tagespflegestellen, Kindertageseinrichtungen und Horten.

§ 3

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanpruchsfeststellung erforderlich.

- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

- (3) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam, vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang vorliegen.

§ 4

Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.
- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Tagespflegestelle und bei Urlaub des Kindes erhoben.
- (3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 6

Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- (3) Die Erhebung des Kostenbeitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG). Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 7

Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats fällig.

- (2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten/ kodierten Zahlungsgrundes.
- (3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 EUR und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 8

Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:
 - dem Elterneinkommen,
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang/ der vereinbarten Betreuungszeit,
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
 - dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr).
- (2) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Tagespflegeperson in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.
- (3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 9

Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage (Tabellenwerte für ein Kind), die Bestandteil dieser Kostenbeitragsatzung ist.
- (2) Die Beiträge werden entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Für Familien mit mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind ermäßigen sich die Beiträge wie folgt:
 - a) Familien mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 20 Prozent auf 80 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
 - b) Familien mit drei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 40 Prozent auf 60 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
 - c) Familien mit vier unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 60 Prozent auf 40 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
 - d) Familien mit fünf unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 80 Prozent auf 20 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
 - e) Familien mit 6 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind von den Elternbeiträgen freigestellt.
- (3) Wird ein Kind über die Öffnungszeit hinaus betreut, so kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag gemäß der Regelung im Betreuungsvertrag erhoben werden.

Diese Leistung wird separat vereinbart.

- (4) Wenn der Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.
- (5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrags sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagessens erfolgen.

§ 10

Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)

- (1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Der Zuschuss ist monatlich bis zum 1. eines Monats fällig. Die Höhe des Essengeldes ist im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 11

Einkommen

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Kostenbeitragspflichtigen des letzten Kalenderjahres. Ist der vorgelegte Nachweis nicht geeignet, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.
- (3) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:
 - (a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer- Pauschbetrages,
 - (b) die Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft,
 - (c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
 - (d) sonstige Einkünfte (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und
 - (e) sonstige Einnahmen.
- (4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (5) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur,

wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt.

(6) Beziehen ein Kostenbeitragspflichtige Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend § 11 Abs. 5 dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das Gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.

(7) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 3 Abs. 2 genannten Personen und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Insolvenzgeld,
- Renten (einschließlich Halbwaisenrenten),
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld,
- Elterngeld nach dem BEEG, unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes),
- Leistungen nach dem Wehrgesetz, dem Wehrdienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderschlag (50 %),
- Wohngeld,
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
- Übergangsleistungen,
- Abfindungen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen.

(8) Nicht berücksichtigt werden:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- BAföG-Leistungen (soweit Darlehen),
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem SGB VIII sowie
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

(9) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 9 Abs. 2 dieser Elternbeitragsatzung Berücksichtigung findet.

§ 12

Nachweis des maßgeblichen Einkommens

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das aktuelle monatliche Einkommen herangezogen. Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- aktueller Gehaltsnachweis, monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.

(2) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

(3) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nach Maßgabe der Regelung im Betreuungsvertrag nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.

(4) Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.

(5) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die Personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Bei getrennt lebenden Kostenbeitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(6) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.

- (7) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

§ 13

Besucherkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/ Krankheit/ Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

§ 14

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

§ 15

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmelde-daten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere

Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Betroffenen werden über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Potsdam, den 18. November 2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) und im Land Berlin (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2018

(Alle Werte in Euro)

Einkommen		Jahresbrutto	Tagespflege				
			bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h
0,00	bis	22.000,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22.001,00	bis	24.500,99	28,00	33,00	38,00	39,00	40,00
24.501,00	bis	27.000,99	37,00	42,00	46,00	48,00	49,00
27.001,00	bis	29.500,99	46,00	51,00	55,00	57,00	59,00
29.501,00	bis	32.000,99	54,00	59,00	64,00	66,00	68,00
32.001,00	bis	34.500,99	63,00	68,00	73,00	75,00	77,00
34.501,00	bis	37.000,99	72,00	77,00	82,00	84,00	86,00
37.001,00	bis	39.500,99	80,00	86,00	91,00	93,00	95,00
39.501,00	bis	42.000,99	89,00	94,00	99,00	102,00	105,00
42.001,00	bis	44.500,99	98,00	103,00	108,00	111,00	114,00
44.501,00	bis	47.000,99	106,00	112,00	117,00	120,00	123,00
47.001,00	bis	49.500,99	115,00	121,00	126,00	129,00	132,00

Einkommen		Jahresbrutto	Tagespflege				
			bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h
49.501,00	bis	52.000,99	124,00	130,00	135,00	138,00	141,00
52.001,00	bis	54.500,99	133,00	138,00	143,00	147,00	151,00
54.501,00	bis	57.000,99	141,00	147,00	152,00	156,00	160,00
57.001,00	bis	59.500,99	150,00	156,00	161,00	165,00	169,00
59.501,00	bis	62.000,99	159,00	165,00	170,00	174,00	178,00
62.001,00	bis	64.500,99	167,00	173,00	179,00	184,00	188,00
64.501,00	bis	67.000,99	176,00	182,00	188,00	193,00	197,00
67.001,00	bis	69.500,99	185,00	191,00	196,00	201,00	206,00
69.501,00	bis	72.000,99	193,00	199,00	205,00	210,00	215,00
72.001,00	bis	74.500,99	202,00	208,00	214,00	219,00	224,00
74.501,00	bis	77.000,99	211,00	217,00	223,00	229,00	234,00
77.001,00	bis	79.500,99	219,00	226,00	232,00	238,00	243,00
79.501,00	bis	82.000,99	228,00	235,00	241,00	247,00	252,00
82.001,00	bis	84.500,99	237,00	243,00	249,00	255,00	261,00
84.501,00	bis	87.000,99	245,00	252,00	258,00	264,00	270,00
87.001,00	bis	89.500,99	254,00	261,00	267,00	274,00	280,00
89.501,00	bis	92.000,99	263,00	270,00	276,00	283,00	289,00
	ab	92.001,00	271,00	278,00	285,00	292,00	298,00

**Anlage 2 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Tagespflegestellen
in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin
Elternbeitragstabelle für Kinder, deren Wohnsitz Potsdam ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt
und für Kinder, deren Wohnsitz Berlin ist und der Einrichtungsstandort in Potsdam liegt – ab dem 01.08.2018**

Wertetabelle für ein Kind (monatlicher Beitrag)
(Alle Werte in Euro)

Einkommen		Jahresbrutto	Krippe			Kindergarten			Hort		
			bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h
0,00	bis	22.000,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22.001,00	bis	24.500,99	28,00	38,00	40,00	20,00	31,00	32,00	16,00	19,00	22,00
24.501,00	bis	27.000,99	37,00	46,00	49,00	31,00	45,00	47,00	21,00	29,00	31,00
27.001,00	bis	29.500,99	46,00	55,00	59,00	42,00	52,00	55,00	27,00	36,00	37,00
29.501,00	bis	32.000,99	54,00	64,00	68,00	49,00	59,00	62,00	32,00	42,00	44,00
32.001,00	bis	34.500,99	63,00	73,00	77,00	56,00	66,00	70,00	38,00	48,00	50,00

Einkommen		Jahres- brutto	Krippe			Kindergarten			Hort		
			bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h
34.501,00	bis	37.000,99	72,00	82,00	86,00	63,00	73,00	77,00	43,00	54,00	56,00
37.001,00	bis	39.500,99	80,00	91,00	95,00	70,00	80,00	84,00	49,00	60,00	63,00
39.501,00	bis	42.000,99	89,00	99,00	105,00	76,00	87,00	92,00	54,00	66,00	69,00
42.001,00	bis	44.500,99	98,00	108,00	114,00	83,00	94,00	99,00	60,00	72,00	75,00
44.501,00	bis	47.000,99	106,00	117,00	123,00	90,00	101,00	107,00	66,00	78,00	82,00
47.001,00	bis	49.500,99	115,00	126,00	132,00	97,00	108,00	114,00	71,00	84,00	88,00
49.501,00	bis	52.000,99	124,00	135,00	141,00	104,00	115,00	121,00	77,00	90,00	94,00
52.001,00	bis	54.500,99	133,00	143,00	151,00	111,00	122,00	129,00	82,00	96,00	100,00
54.501,00	bis	57.000,99	141,00	152,00	160,00	118,00	129,00	136,00	88,00	102,00	107,00
57.001,00	bis	59.500,99	150,00	161,00	169,00	125,00	136,00	144,00	93,00	108,00	113,00
59.501,00	bis	62.000,99	159,00	170,00	178,00	132,00	143,00	151,00	99,00	114,00	119,00
62.001,00	bis	64.500,99	167,00	179,00	188,00	139,00	150,00	158,00	104,00	120,00	126,00
64.501,00	bis	67.000,99	176,00	188,00	197,00	146,00	158,00	166,00	110,00	126,00	132,00
67.001,00	bis	69.500,99	185,00	196,00	206,00	153,00	165,00	173,00	115,00	132,00	138,00
69.501,00	bis	72.000,99	193,00	205,00	215,00	160,00	172,00	181,00	121,00	138,00	145,00
72.001,00	bis	74.500,99	202,00	214,00	224,00	167,00	179,00	188,00	126,00	144,00	151,00
74.501,00	bis	77.000,99	211,00	223,00	234,00	173,00	186,00	195,00	132,00	150,00	157,00
77.001,00	bis	79.500,99	219,00	232,00	243,00	180,00	193,00	203,00	138,00	156,00	164,00
79.501,00	bis	82.000,99	228,00	241,00	252,00	187,00	200,00	210,00	143,00	162,00	170,00
82.001,00	bis	84.500,99	237,00	249,00	261,00	194,00	207,00	217,00	149,00	168,00	176,00
84.501,00	bis	87.000,99	245,00	258,00	270,00	201,00	214,00	225,00	154,00	174,00	183,00
87.001,00	bis	89.500,99	254,00	267,00	280,00	208,00	221,00	232,00	160,00	180,00	189,00
89.501,00	bis	92.000,99	263,00	276,00	289,00	215,00	228,00	240,00	165,00	186,00	195,00
	ab	92.001,00	271,00	285,00	298,00	222,00	235,00	247,00	171,00	192,00	202,00

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam – Regenwasser

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 25.04.2019 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

- **Regenwasserhauptleitung DN 200 und DN 600
Lilienthalstraße**
- **Regenwasserhauptleitung DN 300
Lilienthalstraße 1-19**
- **Regenwasserhauptleitung DN 1000
Hans-Grade-Ring 5-7.**

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Drewitz, Flur 7, Flurstücke 648, 953, 954, 955, 957 und 963.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rwl-1/2019 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle Untere Wasserbehörde, Helene-Lange-Straße 6/7 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/

Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 21. Oktober 2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam – Schmutzwasser

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 25.04.2019 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

- **Schmutzwassersammler DN 200 Lilienthalstraße**
- **Schmutzwassersammler DN 300 Lilienthalstraße**
- **Schmutzwassersammler DN 200 Hans-Grade-Ring 5-7**
- **Schmutzwassersammler DN 300 Hans-Grade-Ring 5-7.**

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Drewitz, Flur 7, Flurstücke 648, 666, 667, 953, 954, 955, 957, 959, 963,964 und 965.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-sw/1/2019 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle Untere Wasserbehörde, Helene-Lange-Straße 6/7 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/

Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 21. Oktober 2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Fahrland

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Potsdam, den 28. Oktober 2019

Da Frau Annika Breuer (Bürger_innen-Initiative Fahrland) ihr Mandat für den Ortsbeirat Fahrland zum 21.10.2019 zurückgegeben hat, berufe ich den Ersatzkandidaten, Herrn Matthias Päper, mit sofortiger Wirkung zum Mitglied des Ortsbeirates Fahrland.

Michael Schrewe
Wahlleiter

Einladung der Jagdgenossenschaft Uetz-Paaren zur Mitgliederversammlung

Termin: 07.02.2020
Zeit : 18.00 Uhr
Ort : Ortsteilbüro Uetzer Dorfstraße 15
14476 Potsdam OT Uetz-Paaren

5. Informationen zum Jagdjahr 2019–2020
6. Sonstiges

Die Einladung wird hiermit gemäß §9 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Uetz-Paaren ortsüblich bekanntgemacht.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Mitgliederversammlung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht Wirtschaftsjahr 2019–2020
3. Wahl Wahlleiter zur Vorstandswahl
4. Wahl Jagdvorstand 01.04.2020–31.03.2024

Landeigentümer südwestlich der B 273 des Ortsteiles Marquardt sind Mitglied der Jagdgenossenschaft Uetz-Paaren.

Der Vorstand

